

Einkaufsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeuger der Demeter - Landbauerzeugnisse GmbH, Witten

1. Das Schlachtvieh wird lebend vom Verkäufer — frei Schlachtstelle — angeliefert.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Erzeuger/Lieferant, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handeln
3. Die Kennzeichnung der Tiere, die auf dem Lieferschein eingetragen ist, muss mit der richtliniengemäßen Stallbuchführung eindeutig zu verbinden sein. Es wird dem Käufer gestattet, dies zu überprüfen.
4. Konformitätsvermerk: Jedes Tier hat den Anerkennungsstatus des auf dem Lieferschein eingetragenen Anbauverbandes. Entsprechend liegt eine richtliniengemäße Stallbuchführung vor.
5. Gelieferte Rinder sind auf dem eigenen oder einem anderen anerkannten Demeter-Betrieb geboren, aufgezogen und gehalten worden (mit hofeigener Milch). Die Tiere stammen von BSE-freien Tieren ab und sind in einem durchweg BSE-freien Bestand aufgezogen und gehalten worden. Die Tiere werden gesund verladen. Sie werden einem BSE Test unterzogen, soweit sie älter als 48 Monate sind, und nur übernommen, wenn dieser negativ ausfällt.
6. Die Tiere werden richtliniengemäß gefüttert, d.h. ohne Tier- und Fleischmehle, ohne Hormone und Antibiotika als Mastbeschleuniger.
7. Im Fleisch dürfen gemäß der Lebensmittel und Fleischhygiene VO keine Arzneimittelrückstände, Schwermetalle oder Pestizide nachweisbar sein. Es ist bekannt, dass von den gelieferten Tieren Proben genommen werden, die u.a. auf Rückstände untersucht werden, bzw. als Rückstellproben zu späteren Nachweisgrundlage verwendet werden können.
8. Der Verkäufer sichert zu, dass das verkaufte Vieh frei von gesundheitsschädlichen Stoffen ist (z.B. Antibiotika, DDT und sonstigen Wirkstoffen) und dass das Vieh ohne Mängel und nach der Schlachtung voll tauglich ist. Würden bei Rückstandsuntersuchungen gesundheitsschädigende Wirkstoffe festgestellt und wird das Fleisch untauglich oder bedingt tauglich, so haftet der Verkäufer für die entstandenen Schäden, gleich welcher Art. Es ist der Form nach nötig festzustellen, dass bei Nichtbeachtung der Angaben bzw. Grenzwertüberschreitungen, Folgekosten, Nachuntersuchungen usw. entstehen können, die nicht im Erzeugerpreis einkalkuliert sind, sondern dem Betrieb belastet werden, der sie verursacht.
9. Das Schlachtvieh wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch EU-zertifizierte Schlachthöfe geschlachtet. Die Klassifizierung sowie die Gewichtsfeststellung werden von vereidigten Klassifizierern und Wägern vorgenommen.
10. Zur Berechnung des Kaufpreises zählt der am Tage der Übernahme geltende Tagespreis zuzüglich der Mehrwertsteuer. Über jeden Verkauf wird eine Gutschrift erstellt. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung max. 6 Wochen nach der Schlachtung.
Bei Viehverkäufen vom Erzeuger wird die Mehrwertsteuer vom dem Netto-Betrag errechnet und zusätzlich gezahlt.
11. Der Verkäufer bestätigt mit der Annahme der Gutschrift, dass das angelieferte und abgerechnete Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt und damit die Vergütung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in den jeweils gültigen Satz berechnet ist.
Sofern eine Viehhandlung unter eigenem Namen auftritt und verkauft, kann die ermäßigte Mehrwertsteuer vergütet werden, wenn diese wieder auch abgeführt wird.
12. Der Wert der Innereien dient zur teilweisen Abdeckung der Schlachtkosten
13. Erfüllungsort ist Witten.
Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Witten.
14. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Einkaufsbedingungen für Lieferanten für Fleisch und Fleischerzeugnisse der Demeter - Landbauerzeugnisse GmbH, Witten

1. Nachfolgende Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §310 Absatz 1 BGB. Ergänzende, entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn der Käufer der Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handeln.
3. Der Verkäufer sichert zu, dass die verkaufte Ware frei von gesundheitsschädlichen Stoffen ist (z.B. Antibiotika, DDT und sonstigen Wirkstoffen) und dass die Ware ohne Mängel und voll tauglich ist.
Würden bei Rückstandsuntersuchungen gesundheitsschädigende Wirkstoffe festgestellt und wird das Fleisch untauglich oder bedingt tauglich, so haftet der Verkäufer für die entstandenen Schäden, gleich welcher Art.
4. Die Ware stammt von Schlachtvieh, das unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch EU-zertifizierte Schlachthöfe geschlachtet und durch EU-Zertifizierte Zerlegbetriebe zerlegt wurde
Die Klassifizierung sowie die Gewichtsfeststellung werden von vereidigten Klassifizierern und Wägern vorgenommen.
5. Über jeden Verkauf wird von Verkäufer eine Rechnung und wahlweise von Käufer eine Gutschrift erstellt.
Die Auszahlung erfolgt per Überweisung max. 6 Wochen nach der Lieferung.
6. Der Verkäufer sichert zu, dass die Ware sein Eigentum ist
7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und eine grobe Vertragsverletzung von uns nachgewiesen wird.
8. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Hauptsitz unserer Firma
Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Witten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.
9. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.